

Stellungnahme zum Entwurf des Lehrkräftebildungsgesetzes für Schleswig-Holstein für den Bildungsausschuss des Landtages

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Erdmann, sehr geehrter Herr Schmidt,

zum 2. Entwurf des Lehrkräftebildungsgesetzes für Schleswig-Holstein nimmt der Landesverband Sonderpädagogik (vds) Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Der vds begrüßt, wie bereits in seiner Stellungnahme vom Januar 2014 zum Erstentwurf des Lehrkräftebildungsgesetzes dargestellt, die grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung und die nun akzentuierter aufgezeigten bildungspolitischen und systemischen Grundlagen für eine inklusive Bildung.

Dabei erkennen wir an, dass unsere Kritik und unsere Empfehlungen des ersten Positionspapiers in einigen Bereichen Berücksichtigung fanden.

So wird im **§ 2** auf die Gestaltung der Übergänge zwischen den Schulstufen von der Elementar- und Primarstufe über die Sekundarstufe bis hin zur beruflichen Bildung verwiesen. **§ 3 (4)** hebt darauf ab, dass Lehrkräfte mit dem Lehramt an Sekundarschulen an beruflichen Schulen eingesetzt werden können.

Im Entwurf des Lehrkräftebildungsgesetzes heißt es weiter: „Die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik berechtigt zum Unterricht an allgemeinbildenden Schulen und an Förderzentren entsprechend der fachlichen und sonderpädagogischen Kompetenzen“ (**§ 3 Abs. 5**). Um für eine qualitativ hochwertigen Unterricht in heterogenen Lerngruppen mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlangen, ist es aus Sicht des vds unabdingbar notwendig, fachspezifische und fachrichtungsspezifische Wissenschaften innerhalb aller drei Phasen der Lehrkräftebildung systematisch, kontinuierlich und durchgängig verbunden zu lehren.

Der vds erwartet unbedingt eine Perspektivsetzung, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt unter inklusiven Bedingungen fokussiert. Die Teilhabe am Unterricht an berufsbildenden Schulen für alle Schülerinnen und Schüler erachten wir als elementare Grundlage dafür. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung formuliert dazu einschlägige Positionen und Forderungen. Hier fordert der vds für Schleswig-Holstein dringend eine Weiterentwicklung, da hier bisher fast ausschließlich eine separierende sonderpädagogische berufliche Bildung anzutreffen ist und damit der Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt bereits durch nicht-inklusive Berufsbildung fast unmöglich gemacht wird.

Der **§ 16** beschreibt das geforderte Studium der Sonderpädagogik. Wir begrüßen ausdrücklich die Sicherstellung eines Studiums mit dem Ziel Lehramt Sonderpädagogik. Die KMK-Empfehlungen sehen für dieses Lehramt mehr als eine sonderpädagogische Fachrichtung vor und lassen Raum für neue Ausbildungsstrukturen und zukunftsfähige Modelle. Der vds regt an, über mögliche Optionen zur Weiterentwicklung des Lehramts Sonderpädagogik zu diskutieren und beteiligt sich selbstverständlich gern aktiv daran.

In **§ 16** Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik muss aus Sicht des vds unbedingt das Studium **zweier** Fachrichtungen bzw. Lernbereiche – analog zu **§ 14** Studium für das Lehramt an Grundschulen – verankert werden. Hier ist sicherzustellen, dass die Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik erwerben, um die fundierte sonderpädagogische Unterstützung im Unterricht der allgemeinen Schulen sicherzustellen.

Für den **§ 17** gibt es aus Sicht des vds dringenden Überarbeitungsbedarf, da hier das zentrale Anliegen des Gesetzentwurfes, eine Lehrkräftebildung für eine inklusive Schule zu schaffen, bisher nicht im Fokus ist.

Zum Abschnitt 3, II. Phase der Lehrkräftebildung, fordert der vds, dass das gewählte Fach und die beiden Fachrichtungen für das Lehramt für Sonderpädagogik über alle drei Ausbildungssemester des Vorbereitungsdienstes hinweg systematisch und durchgängig verbunden von Studienleiterinnen und Studienleitern mit Lehramt Sonderpädagogik gelehrt werden. Der unterrichtliche Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Sonderpädagogik ist über alle drei Ausbildungssemester hinweg so zu gestalten, dass durchgängig sonderpädagogische Expertise ausgebildet und in der Praxis erprobt wird. Diese Forderung schließt ein, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Sonderpädagogik auch tatsächlich Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit präventivem Unterstützungsbedarf in ihren Lerngruppen vorfinden und sich an Unterricht mit subsidiärer sonderpädagogischer Unterstützung unter Anleitung und kritischer Reflexion erproben. Eine von diesem Einsatzfeld abgekoppelte reine Fachausbildung ohne Vernetzung mit fachrichtungswissenschaftlichen Inhalten und praktischen Erprobungsmöglichkeiten wird vom vds abgelehnt.

Die Stringenz des Sprachgebrauchs bzgl. der differenzierteren Bezeichnung von Fächern und Fachrichtungen wird in einigen Paragraphen (siehe § 24 und § 26) noch vermisst. Hier wird bisher ausschließlich von Fächern gesprochen und daher besteht aus Sicht des vds Klärungsbedarf. Der vds geht aus Gründen der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung für inklusiven Unterricht weiterhin von Fächern **und** sonderpädagogischen Fachrichtungen aus, die entsprechend auch in den § 12, §24, §26 zu bezeichnen wären.

Im Teil **Begründungen A** wird im Unterpunkt 3 der Regelungen unter Bezug auf § 2 (3) auf die Zuständigkeiten in der dreiphasigen Lehrkräftebildung verwiesen. Eine klare Differenziertheit in den Aufgaben und Zuständigkeiten wird nach Lesart des vds bisher nicht hinreichend deutlich.

Der vds Landesverband Schleswig-Holstein dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und steht jederzeit für vertiefende Diskussionen und die Mitwirkung an der Ausgestaltung einer zukunftsweisenden Lehrkräftebildung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Ehlers, Landesvorsitzende